



An den Grossen Rat

25.5244.02

FD/P255244

Basel, 20. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2025

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «Geschenke bei Kantons-Angestellten»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Verlassen Beschäftigte den Kanton, sind neben einer Abschiedskarte kleine Geschenke zur Verabschiedung üblich.

1. Wann gehören Abschiedsgeschenke zu den beitragspflichtigen Einnahmen?
2. Ist es richtig, dass Geschenke bis zu einem Wert von 200 Franken komplett Steuer- und beitragsfrei sind?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wann gehören Abschiedsgeschenke zu den beitragspflichtigen Einnahmen?*

Bei Abschiedsgeschenken ist zu differenzieren zwischen Naturalleistungen und Bargeschenken.

2. *Ist es richtig, dass Geschenke bis zu einem Wert von 200 Franken komplett Steuer- und beitragsfrei sind?*

Ja, sofern es sich beim Abschiedsgeschenk um ein Naturalgeschenk handelt. Die Deklaration von Abschiedsgeschenken richtet sich nach den Vorgaben der Wegleitung zum Lohnausweis sowie der Frequently asked questions (FAQ) zum Lohnausweis bzw. zur Rentenbescheinigung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident

Marco Greiner  
Vizestaatschreiber